

Merkblatt Emissionsmindernde Gülleausbringung (Schleppschlauch-Pflicht)

Die Luftreinhalteverordnung schreibt vor, dass ab 2024 Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf Flächen mit Hangneigung bis 18 Prozent mit geeigneten Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen sind, wenn diese Flächen auf dem Betrieb 3 ha oder mehr betragen.

Als geeignete Verfahren gilt die bandförmige Ausbringung mit

- Schleppschlauchverteiler oder
- Schleppschuhverteiler sowie das
- Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz.

Im Ackerbau ist es zudem gestattet, Gülle und flüssige Vergärungsprodukte mit Breitverteilern auszubringen, sofern diese innerhalb von wenigen Stunden (max. bis 4h) in den Boden eingearbeitet werden. Auf schriftliches Gesuch hin können im Einzelfall technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen gewährt werden.

Unabhängig der Ausbringtechnik muss Gülle möglichst unter idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden.

Für welche Betriebe gilt die Pflicht?

In die Pflicht fallen Betriebe, welche mindestens 3 ha begülbare landwirtschaftliche Nutzfläche mit weniger als 18 Prozent Hangneigung haben.

Wie wird die Pflichtfläche berechnet?

Zu der mit emissionsmindernden Verfahren begülbaren Fläche zählt die landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes ausser den folgenden Kulturen und Flächen:

- alle Flächen in Hangneigung über 18 Prozent;
- Biodiversitätsförderflächen, bei welchen eine Düngung nicht zulässig ist;
- wenig intensiv genutzte Wiesen (Kulturcode 612)
- Reben (Kulturcode 701, 717, 735)
- Obstanlagen (Kulturcode 702, 703, 704 und 731)
- Gemüse, Beeren- und Gewürzkulturen (div. Kulturcodes)
- Flächen von Obstgärten mit Hochstammbäumen QII (Kulturcode 921, 922, 923)
- Permakulturen (Kulturcode 725)
- Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau
- weitere Kulturen wie Baumschulen, Christbäume, Blumenfelder
- isolierte Bewirtschaftungsflächen in Hangneigung unter 18 %, wenn diese kleiner als 25 Aren sind
- Flächen in Grundwasserschutzzonen S1, S2 und Sh mit Ausbringverbot für flüssige Hofdünger
- Flächen im Sömmerungsgebiet und im Ausland

Hochstammbäume QI auf schleppschlauchpflichtigen Flächen können vom Bewirtschafter entsprechend deklariert werden. Pro Baum wird dann eine Are von der Pflichtfläche abgezogen (gilt nur für die Berechnung der 3 ha-Grenze).

Wie finde ich heraus, ob ich von der Pflicht betroffen bin?

Seit der Betriebsdatenerhebung 2022 wird die Schleppschlauch-Pflicht einzelbetrieblich berechnet und ist im Agate ersichtlich. Gleichzeitig wird im Agate die «Schleppschlauch-Karte» erstellt und angezeigt. Diese Karte weist die Flächen aus, für welche die Schleppschlauchpflicht gilt.

Wie die Schleppschlauchkarte und die Schleppschlauch-Pflicht im Agate abgerufen werden kann, ist in der separaten «Anleitung Schleppschlauch» beschrieben.

Ausnahmegesuche

Einzelbetriebliche Ausnahmegesuche können mit der Datenerhebung im Agate eingereicht werden. Da die Schleppschlauchpflicht erst ab 2024 gilt, können Ausnahmegesuche 2023 oder auch noch später eingereicht werden.

Ausnahmegesuche sind möglich:

- a) für den ganzen Betrieb, wenn nachgewiesen wird, dass ein Schleppschlauchverteiler bestellt wurde, aber nicht vor 2024 geliefert werden kann (Bestätigung Lieferant erforderlich). Zudem darf der Betrieb in den vergangenen Jahren nicht im grösseren Umfang Ressourceneffizienzbeiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren bezogen haben.
- b) für einzelne Teilflächen, wenn auf diesen Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren
 - a. aus Sicherheitsgründen nicht anwendbar sind (bspw. bei sehr schlechter Bodenstruktur),
 - b. aufgrund der Zufahrt die Erreichbarkeit nicht möglich ist, oder
 - c. wenn der Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Wie solche Ausnahmegesuche eingereicht werden, kann der separaten «Anleitung Schleppschlauch» entnommen werden.

Kontrolle / Vollzug

Die Anforderungen der emissionsmindernden Gülleausbringung sind Teil des ÖLN und werden ab 2024 im Rahmen der ÖLN-Kontrollen überprüft. Die Kürzungsrichtlinien in der Direktzahlungsverordnung gelten ebenfalls ab 2024.

Sowohl bei Betrieben mit ÖLN als auch bei Betrieben ohne ÖLN entspricht das Nichteinhalten der Pflicht zur emissionsmindernden Gülleausbringung ab 1.1.2024 einem Verstoß gegen die Luftreinhalteverordnung (LRV) und kann zusätzlich mit Sanktionen gemäss LRV gebüsst werden.

Gesetzliche Grundlagen:

Luftreinhalteverordnung LRV (SR 814.318.142.1), Anhang 2, Ziffer 552:

Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

1 Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent durch geeignete Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt 3 oder mehr Hektare betragen.

2 Als geeignete Verfahren gemäss Absatz 1 gelten:

- a. die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteilern;
- b. das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz;
- c. die Ausbringung mit Breitverteilern im Ackerbau, sofern die ausgebrachten flüssigen Hofdünger innerhalb von wenigen Stunden in den Boden eingearbeitet werden.

3 Die Behörde kann auf schriftliches Gesuch im Einzelfall weitere technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen gewähren.